Gilt ab Wj: 01.01.-31.12.2015

Anlage zum BMF-Schreiben!

Pflicht zur Übermittlung einer E-Bilanz bei steuerbegünstigten Körperschaften

Rechtsform und Art der Bilanzierung → vs. Art und Umfang der gewerblichen Betätigung ↓	Körperschaften iSd § 1 Abs.1 Nr. 1-3 KStG, insbesondere Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit Bilanzierungspflicht kraft Rechtsform - handels- und steuerrechtlichen Vorschriften sind zwingend zu beachten -	Körperschaften iSd § 1 Abs.1 Nr. 4-5 KStG, somit alle sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts DLRG e.V. Außersteuerliche Verpflichtung zur Buchführung für die Gesamtkörperschaft	Körperschaften iSd § 1 Abs. 1 Nr. 4-5 KStG, somit alle sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts DLRG e.V. Freiwillige Buchführung und Bilanzierung für die Gesamtkörperschaft
1. Körperschaft unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (wGB) *[Beispiel: Eine steuerbegünstigte Körperschaft verwirklicht ihre satzungsgemäßen Zwecke ; die Finanzierung erfolgt ausschließlich durch Akquise von Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)]*	*Keine E-Bilanz-Pflicht*	*Keine E-Bilanz-Pflicht, da keine steuerpflichtigen Einkünfte*	*Keine E-Bilanz-Pflicht, da keine steuerpflichtigen Einkünfte*
2. Gesamtkörperschaft hat nur Einnahmen aus Zweckbetrieb; Grenzen des § 141 AO nicht überschritten *[Beispiel: Eine steuerbegünstigte Körperschaft verwirklicht ihre satzungsgemäßen Zwecke in dem sie u.a. einen Kindergarten betreibt]*	*Keine E-Bilanz-Pflicht*	*Keine E-Bilanz-Pflicht*	*Keine E-Bilanz-Pflicht*

3. Gesamtkörperschaft hat nur Einnahmen aus Zweckbetrieb, Grenzen des § 141 AO überschritten *[Beispiel: Eine steuerbegünstigte Körperschaft verwirklicht ihre satzungsgemäßen Zwecke u.a. in dem sie ein Krankenhaus im Sinne des § 67 AO unterhält.]*	*Keine E-Bilanz-Pflicht*	*Keine E-Bilanz-Pflicht*		*Keine E-Bilanz-Pflicht*	
4. Einnahmen aus steuerpflichtigen wGB unter 35.000 Euro (§ 64 Abs. 3 AO) *[Beispiel: Eine steuerbegünstigte Körperschaft verkauft bei einer Veranstaltung Speisen und Getränke.]*	*Keine E-Bilanz-Pflicht*	*Keine E-Bilanz-Pflicht*		*Keine E-Bilanz-Pflicht*	
5. Einnahmen aus steuerpflichtigen wGB über 35.000 Euro (§ 64 Abs. 3 AO), Grenzen des § 141 AO nicht überschritten *[Beispiel: Eine steuerbegünstigte Körperschaft verkauft Geschenkartikel und Souvenirs]*	*E-Bilanz-Pflicht für den steuerpflichtigen wGB, da insoweit Steuer- und Bilanzierungspflicht*	*E-Bilanz-Pflicht für den steuerpflichtigen wGB, wenn eine Bilanz aufgestellt wird, die einer Handels- oder Steuerbilanz entspricht*[i]	*Anderenfalls keine E-Bilanz-Pflicht*	*E-Bilanz-Pflicht für den steuerpflichtigen wGB, wenn die aufgestellt Bilanz einer Handels- oder Steuerbilanz entspricht*[ii]	*Anderenfalls keine E-Bilanz-Pflicht*
6. Einnahmen oder Gewinn aus stpfl. wGB überschreiten die Grenzen des § 141 AO *[Beispiel: Eine steuerbegünstigte Körperschaft übernimmt zusätzlich zu den steuerbegünstigten Tätigkeiten die Organisation und Verwaltung des zentralen Einkaufs von Arbeitsmitteln sowie der Auftragsbeschaffung]*	*E-Bilanz-Pflicht für den steuerpflichtigen wGB, da insoweit Steuer- und Bilanzierungspflicht*	*E-Bilanz-Pflicht für den steuerpflichtigen wGB, da insoweit Steuer- und Bilanzierungspflicht*[iii]		*E-Bilanz-Pflicht für den steuerpflichtigen wGB, da insoweit Steuer- und Bilanzierungspflicht*[iv]	

[i] Finanzamt muss die Institution ggf. gesondert auffordern
[ii] wie vorherige Fußnote
[iii] wie vorherige Fußnote
[iv] wie vorherige Fußnote